



Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 22. April 2013 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3044) folgenden Gebührentarif beschlossen:

A. Berufsbildung

I. Betreuungsgebühren für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der Gebühren für Zwischen-, Stufen- und Abschlussprüfungen

1. Gebühr für Eintragung und Abschlussprüfung Kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung Gesamtgebühr	120,00 € 60,00 € 180,00 €
2. Gebühr für Eintragung und Abschlussprüfung Kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung Gesamtgebühr	160,00 € 80,00 € 240,00 €
3. Gebühr für Eintragung und Abschlussprüfung Kaufmännische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung Gesamtgebühr	180,00 € 90,00 € 270,00 €
4. Gebühr für Eintragung und Abschlussprüfung Gewerblich-technische Berufe mit praktischer Prüfung Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung Gesamtgebühr	200,00 € 100,00 € 300,00 €
5. Gebühr für Eintragung und Abschlussprüfung Gewerblich-technische Berufe mit besonderem Aufwand Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung Gesamtgebühr	220,00 € 110,00 € 330,00 €
6. Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 Berufsbildungsgesetz	200,00 €



Die Gebühren nach den Ziffern 1-6 werden (ausgenommen die Gebühren für zusätzliche Stufen-, Wiederholungsprüfungen und Prüfungen gem. § 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)) mit Ablauf der Probezeit fällig. Die Gebühren für Stufen- und Wiederholungsprüfungen werden mit der Prüfungszulassung fällig.

Für Stufen- und Wiederholungsprüfungen werden 50 % der Gebühr nach Position „Eintragung und Abschlussprüfung“ gem. Ziffer 1-6 erhoben.

Für die Prüfung von Bewerbern, die ohne Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu einer Stufen- oder Abschlussprüfung zugelassen sind, einschließlich der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3 BBiG (Externe) wird die Gesamtgebühr nach den Ziffern 1-6 erhoben und wird mit Zulassung zur Prüfung fällig.

Falls das Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht begonnen wird oder während der Probezeit endet, wird keine Gebühr erhoben.

Bei Auflösung des Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit werden 50 % der Gebühr (ohne Anteil für die Zwischenprüfung) erstattet, sofern eine Anmeldung zur Abschlussprüfung noch nicht erfolgt ist. Gebühren für Zwischenprüfungen werden voll erstattet, sofern eine Prüfungszulassung nicht erfolgt ist.

Besondere Sachkosten anlässlich der Durchführung von Prüfungen können dem Gebührenpflichtigen gem. § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Kammer in Rechnung gestellt werden.

II. Gebühren für Prüfungen in der Aufstiegsbildung

- 1. Industriemeister / Industriemeisterin
Fachmeister / Fachmeisterin
(jeweils ohne Ausbilder-Eignungsprüfung)
 - 1.1 Prüfungsteil 200,00 €
- fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen oder
- fachrichtungsübergreifender Teil oder
- grundlegende Qualifikationen
 - 1.2 Jeder weitere Prüfungsteil 260,00 €
- 2. Fachkaufmann/Fachkauffrau und Fachwirt/Fachwirtin
 - 2.1 Fachkaufmann/Fachkauffrau ohne selbstständige Teilprüfungen 300,00 €
Fachwirt/Fachwirtin ohne selbstständige Teilprüfungen
 - 2.1.1 Projektarbeit zuzüglich 100,00 €
 - 2.1.2 Baustein / Zusatzprüfung zuzüglich 85,00 €
 - 2.2 Fachkaufmann/Fachkauffrau und Fachwirte 460,00 €
davon:
Teil 1: 200,00 €
Teil 2: 260,00 €



3.	Betriebswirt/Betriebswirtin und Technischer Betriebswirt/Technische Betriebswirtin	500,00 €
		davon:
		Teil 1: 200,00 €
		Teil 2: 200,00 €
		Teil 3: 100,00 €
4.	Berufspädagoge/Berufspädagogin	630,00 €
		davon:
		Teil 1: 200,00 €
		Teil 2: 230,00 €
		Teil 3: 200,00 €
5.	Ausbilderprüfung gemäß AEVO	
5.1	Ausbilderprüfung inkl. praktischer Teil	170,00 €
5.2	Ausbilderprüfung nur praktischer Teil	85,00 €
6.	Fremdsprachenprüfung	
6.1	Fremdsprachenkorrespondent(in) Englisch	130,00 €
6.2	Sonstige Fremdsprachenprüfungen	170,00 €
7.	Informations- und Kommunikationstechnik	
7.1	Operative Professionals: jeder Prüfungsteil	260,00 €
7.2	Strategische Professionals: jeder Prüfungsteil	300,00 €
7.3	Sonstige Prüfungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik	300,00 €
8.	Fortbildungsprüfungen	
8.1	Sonstige Fortbildungsprüfungen	300,00 €
8.1.1	Projektarbeit zuzüglich	100,00 €
8.1.2	Praktische Prüfung zuzüglich	100,00 €
9.	Zusatzqualifikationen	110,00 €
10.	Wiederholungsprüfungen	€
10.1	Gesamtwiederholung	100 %
10.2	Teilwiederholung	50 %
		der Prüfungsgebühren



- | | |
|--|------------------------------|
| 11. Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung | € |
| | 50 %
der Prüfungsgebühren |
| 12. Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsergebnisse bei Fortbildungsprüfungen (bei erfolgreichem Widerspruchsverfahren wird der Betrag erstattet) | 90,00 € |

Die Gebühren nach Ziffer 1-10 werden mit der Prüfungszulassung fällig. Die Gebühren nach Ziffer 11 und 12 werden gem. Rechnungsausstellung fällig.

Besondere Sachkosten anlässlich der Durchführung der Prüfungen können dem/der Gebührenpflichtigen gem. § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig in Rechnung gestellt werden.

III. Gebühren für Gleichstellungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Gleichstellung nach Bundesrecht | |
| 1.1 Gleichstellung der Institution | 178,00 € |
| 1.2 Gleichstellung von Zeugnissen | 25,00 € |
| 2. Beurteilung ausländischer Prüfungszeugnisse nach § 10 Bundesvertriebenengesetz | 25,00 € |

B. Sonstige Prüfungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Fachkundeprüfung nach § 7 Abs. 1 Bundes-Waffengesetz | 102,00 € |
| 2. Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln | 71,00 € |
| 3. Für die Prüfung zur Feststellung sonstiger Sachkunde wird, soweit die Erhebung der Gebühren nicht anderweitig ist, eine Gebühr erhoben | 71,00 € |

Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung oder bei Prüfungswiederholung werden 50 Prozent der Gebühren erhoben.

C. Sachverständigenwesen

Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von

- | | |
|---|----------|
| 1. Sachverständigen | |
| 1.1 bei Erstbestellung | 306,00 € |
| 1.2 bei Wiederbestellung | 127,00 € |
| 2. Messern, Zählern, Wägern, Probenehmern, Eichaufnehmern | |



2.1	bei Erstbestellung	76,00 €
2.2	bei Wiederbestellung	38,00 €

D. Bescheinigungen und Beglaubigungen

1.	Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen von Handelsrechnungen, je Satz Dokumente	
1.1	Ursprungszeugnisse, je Satz Dokumente (bis zu sieben Ausfertigungen)	5,00 €
1.2	Elektronische Ausstellung von Ursprungszeugnissen, je Satz Dokumente	5,00 €
1.3	Beglaubigung von Handelsrechnungen, je Satz Dokumente (bis zu 7 Ausfertigungen)	5,00 €
1.4	Elektronische Beglaubigung von Handelsrechnungen, je Satz Dokumente	5,00 €
2.	Ausstellung von Carnets	
2.1	für Kammerzugehörige	11,00 €
2.2	für nicht Kammerzugehörige	21,00 €
2.3	Weiterleitungsgebühr DIHK/ICC	4,00 €
3.	Ausstellung von Zweitschriften und Prüfungsdokumenten und Bescheinigungen (bis zu drei Ausfertigungen)	10,00 €
4.	Sonstige Beglaubigungen, je Satz (bis zu drei Ausfertigungen)	5,00 €

E. Anerkennung von Schulungen, Durchführung von Prüfungen und Erteilung von ADR-Bescheinigungen für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter

Gemäß Kapitel 8.2 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

1.	Verfahren auf Anerkennung von Lehrgängen	
1.1	für den ersten Kurs	510,00 €
1.2	für jeden weiteren Kurs	350,00 €
2.	Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 % der unter 1. genannten Gebühren erhoben, sofern keine Änderungen von Bedeutung vorliegen.	
3.	Zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils	
3.1	für Änderungen des Schulungsraumes	70,00 €



Braunschweig	Salzgitter	Wolfenbüttel	Goslar	Peine	Helmstedt
3.2	für weiteren Referenten, der bereits von der IHK Braunschweig anerkannt ist				50,00 €
3.3	für andere Änderungen insbesondere weiteren Referenten, der noch keine Anerkennung der IHK Braunschweig hat				240,00 €
Die unter Ziffer 1 – 3 genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.					
4.	Durchführung von Prüfungen				
4.1	Prüfungen für Basiskurs auf Auffrischkurs				60,00 €
4.2	Ergänzungsprüfung für AK Tank, AK Klasse 1, AK Klasse 7				45,00 €
4.3	Wiederholungsprüfung				45,00 €
5.	Ersatzausstellung				35,00 €
6.	Wiederholung der ADR-Prüfung				30,00 €

F. Anerkennung von Lehrgängen, Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte

Gemäß §§ 4, 5 und 6 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV 2011)

1.	Verfahren auf Anerkennung von Lehrgängen				
1.1	für den ersten Lehrgangsteil				510,00 €
1.2	für jeden weiteren Lehrgangsteil				350,00 €
2.	Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 % der unter 1.1 und 1.2 genannten Gebühren erhoben, sofern keine Änderungen von Bedeutung vorliegen				
3.	Zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrgang jeweils				
3.1	für Änderungen des Schulungsraumes				70,00 €
3.2	für weiteren Referenten, der bereits von der IHK Braunschweig anerkannt ist				50,00 €
3.3	für andere Änderungen, insbesondere weiteren Referenten, der noch keine Anerkennung der IHK Braunschweig hat				240,00 €

Die unter Ziffer 1 – 3 genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.



- | | | |
|-----|--|----------|
| 4. | Durchführung von Prüfungen | |
| 4.1 | für Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen | 150,00 € |
| 4.2 | für Verlängerungsprüfungen | 120,00 € |
| 4.3 | Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV | 40,00 € |
| 4.4 | Ersatzausstellung | 30,00 € |
| 5. | Ausstellung von Schulungsnachweisen <u>ohne Prüfung</u> | 35,00 € |
| 6. | Wiederholung der Prüfung | 70,00 € |

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK.

Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 Prozent der Gebühren erhoben. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordnungsgemäß eingeladen wurde, unentschuldig nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

G. Überprüfung von Räumungsverkäufen gemäß § 8 UWG

Ersatzlos gestrichen

H. Unterrichtsverfahren für das Bewachungsgewerbe und Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe | |
| 1.1 | für Mitarbeiter im Bewachungsgewerbe
(40 Stunden á 45 Min.) | 375,00 € |
| 1.2 | für Gewerbetreibende im Bewachungsgewerbe
(80 Stunden á 45 Min.) | 750,00 € |
| 2. | Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe | 150,00 € |

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung nur eines Prüfungsteils werden 50 % der Prüfungsgebühr erhoben.

I. Beitreibungsgebühr

Gebühr für die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen rückständiger Gebühren	20,00 €
--	---------



J. Fachkundenachweise im gewerblichen Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr gem. §§ 4,6 und 7 der PBZugV (Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr) und §§ 4, 6, 7 und 8 der GBZugV (Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr)

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr | 150,00 € |
| 2. | Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr | 150,00 € |
| 3. | Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr | 150,00 € |
| | Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben. | |
| 4. | Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit GüKG und PBefG | 100,00 € |
| 5. | Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung | 25,00 € |
| 6. | Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung | 25,00 € |
| 7. | Ausstellung einer Zweitschrift | 25,00 € |

K. Versicherungsvermittlerrecht

- | | | |
|----|--|----------|
| 1 | Registrierung von Vermittlern / Beratern | 25,00 € |
| 2. | Erlaubnisverfahren (§ 34 d, e GewO) | 230,00 € |
| 3. | Erlaubnisbefreiung produktakzessorische Vermittler | 110,00 € |
| 4. | Schriftliche Auskunft | 15,00 € |
| 5. | Änderungen und Ergänzungen (Sachverhaltsprüfung) | |
| | a) Registerdaten, außerhalb der Gewerbeanzeige | 20,00 € |
| | b) Ergänzung weiterer EU-Staaten (bei Erstregistrierung oder späterer Ergänzung) pro Staat | 20,00 € |
| | c) Ersatzbescheinigung | 20,00 € |
| | | 20,00 € |
| 6. | Sachkundeprüfung | |
| | a) Gebühr Gesamtprüfung | 320,00 € |



b)	Gebühr bei (Wiederholung) praktische Prüfung	160,00 €
c)	Gebühr bei Rücktritt nach Zulassung	50 %
7.	Prüfung gem. § 15 VersVermVO	90,00 €
8.	Rücknahme/Widerruf gem. §§ 34 d, e Abs. 2 GewO	200,00 €
9.	Widerspruch mit Zurückweisung	90,00 €
10.	Löschung aus dem Register gem. § 11 a Abs. 3 GewO	gebührenfrei

L. Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Braunschweig (SfkSVerfO)

1.	Gebühr Geschäftsstelle gem. § 7.1 SfkSVerfO	100,00 €
2.	Gebühr Einzelschlichter einfaches Verfahren gem. § 7.1 SfkSVerfO	400,00 €
3.	Gebühr Einzelschlichter umfangreiches Verfahren gem. § 7.1 SfkSVerfO	800,00 €
4.	Gebühr Einzelschlichter gem. § 7.3 SfkSVerfO	180,00 €

M. Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten

Verhandlungsgebühr	100,00 €
--------------------	----------

N. Qualifikationen der Berufskraftfahrer im Güterkraft- und Personenverkehr

1.	Grundqualifikationen	
1.1	Gesamtprüfung	1.370,00 €
1.2	Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.340,00 €
1.3	Gesamtprüfung Umsteiger	1.010,00 €
2.	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikationen	
2.1	Theoretische Prüfung	220,00 €
2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	190,00 €
2.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	160,00 €

Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben.



2.4	Praktische Prüfung	1.150,00 €
2.5	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.150,00 €
2.6	Praktische Prüfung Umsteiger	850,00 €

Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung, spätestens aber bis 10 Kalendertage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), werden 20 % der Gebühren erhoben. Bei späterem Rücktritt werden 50 % der Gebühr erhoben.

3. Beschleunigte Qualifikation

3.1	Theoretische Prüfung	120,00 €
3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	110,00 €
3.3	Theoretische Prüfung	100,00 €

Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben.

4.	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	30,00 €
----	---------------------------------------	---------

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK.

Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordnungsgemäß eingeladen wurde, unentschuldig nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten

O. Finanzanlagenvermittlerrecht

1. Sachkundeprüfung

a)	Eine Kategorie schriftlich inkl. praktische Prüfung	320,00 €
b)	Zwei Kategorien schriftlich inkl. praktische Prüfung	350,00 €
c)	Gesamtprüfung schriftlich inkl. praktische Prüfung	380,00 €
d)	Eine Kategorie schriftlich (ohne praktische Prüfung)	220,00 €
e)	Zwei Kategorien schriftlich (ohne praktische Prüfung)	250,00 €
f)	Gesamtprüfung schriftlich (ohne praktische Prüfung)	280,00 €
g)	Gebühr Wiederholung der praktischen Prüfung	160,00 €

2. Registrierung

a)	Registrierung von Finanzanlagenvermittlern und Erteilung der Eintragungsbestätigung, wenn das Erlaubnisverfahren durch die IHK vorgenommen wird	25,00 €
b)	Registrierung von Finanzanlagenvermittlern und Erteilung der Eintragungsbestätigung, wenn das Erlaubnisverfahren nicht durch die IHK vorgenommen wird	50,00 €

3. Registrierung eines Angestellten i. S. von § 34 f Abs. 6 GewO und Mitteilung der Eintragung



- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Bei zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch den Erlaubnisinhaber | 15,00 € |
| b) | Bei nicht zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch den Erlaubnisinhaber | 30,00 € |
| 4. | Erlaubnisverfahren nach § 34 f Abs. 1, 2 GewO ohne Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 GewO | 330,00 € |
| 5. | Erlaubnisverfahren nach § 34 f Abs. 1, 2 GewO bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 GewO (§ 157 Abs. 2, 3 GewO) | 260,00 € |
| 6. | Erweiterung der Kategorien | |
| a) | Innerhalb von einem Monat | 90,00 € |
| b) | Nach mehr als drei Monaten | 150,00 € |
| 7. | Änderungen und Ergänzungen (Sachverhaltsprüfungen) | |
| a) | Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige | 20,00 € |
| b) | Eintragung eines neuen Geschäftsführers für eine juristische Person | 50,00 € |
| c) | Ersatzbescheinigung | 20,00 € |
| 8. | Prüfung gem. § 24 Finanzanlagenvermittlerverordnung | 90,00 € |

P. Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 'ihk wirtschaft' der Industrie- und Handelskammer Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 22. April 2013

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Wolf-Michael Schmid

Dr. Bernd Meier



Genehmigt:

Hannover, 13. Juni 2013

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

i. A. Mattutat

Der vorstehende Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer wird hiermit ausgefertigt
und in der 'IHK wirtschaft' verkündet.

Braunschweig, 1. Juli 2013

Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Wolf-Michael Schmid

Dr. Bernd Meier